

Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.
DGM
Vereinsatzung

Fassung vom 23. November 2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Mediation". Die Abkürzung lautet "DGM". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die eigenständige Mediation auf allen Gebieten.
- (2) Er versteht Mediation als einen Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Er widmet sich der Erforschung der Mediation als professionelles Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung und unterstützten Verhandeln auf deutscher und internationaler Ebene. Dazu gehört die Weiterentwicklung aller bereits bestehenden Mediationskonzepte.
- (3) Weiterer Vereinszweck ist es, den Gedanken der Mediation in der Öffentlichkeit zu fördern, ihre Professionalisierungsprozess zu unterstützen und die gesellschaftliche Reputation der Mediatoren / Mediatorinnen zu fördern. Deshalb zielt der Verein auch darauf, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren/Mediatorinnen zu sichern. Dazu zählen die Unterstützung einer transdisziplinären akademischen Ausbildung, die Definition von Ausbildungsstandards, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten bzw. Ausbildern.
- (4) Der Verein dient auch der Förderung der sozialen Kompetenz von Bürgern und der internationalen und interkulturellen Verständigung ebenso wie der Achtung und Respektierung des Menschen, unabhängig von seiner nationalen Herkunft, Zugehörigkeit oder Kultur. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DGM an und übernehmen daraus alle sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Voraussetzung für den späteren Eintritt ist ein schriftliches Aufnahmeersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten Mitgliedern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (6) Es besteht die Möglichkeit einer stimmrechtslosen Fördermitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.
- (2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat in diesem Fall die Rechte nach § 3 Abs. 5.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (i.S. einer Legislative)
- b) der Vorstand (i.S. einer Exekutive)
- c) das Präsidium (i.S. eines Aufsichtsrats)
- d) das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Bestellung des Vorstands,
- b) die Bestellung des Präsidiums,
- c) die Bestellung des Kassenprüfers,
- d) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- h) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- i) Anträge nach § 3 Abs. 5 oder § 4 Abs. 3.
- j) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) einmal jährlich, möglichst innerhalb des dritten Kalendervierteljahres,
- b) bei Ausscheiden des Vorstandes binnen 3 Monaten,
- c) wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
- d) auf Antrag des Präsidiums.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich abgehalten werden, wenn keiner widerspricht.

- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten sind. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ist der Vorstand mit einer geraden Mitgliederzahl besetzt, hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- (4) Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlüsse gelten § 8 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder und den Vorsitzenden des Kuratoriums im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (3) Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorsitzende (Präsident) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident.
- (3) An den Sitzungen können die Sprecher der Fachgruppen, die Sprecher der Regionalgruppen, der Vorsitzende des Kuratoriums, die Geschäftsführer sowie der Vorstand teilnehmen.
- (4) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium koordiniert die Arbeiten des Vereins indem es insbesondere
 1. über die Aufgabe des Vereins und die wissenschaftlichen Aktivitäten berät und
 2. über Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten das Einvernehmen mit dem Vorstand herstellt sowie
 3. die Geschäftsführung des Vereins überwacht.
- (2) Das Präsidium kann Ausschüsse einrichten und aufheben.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zum einen den Gedanken der Mediation in ihrem Wirkungsfeld bekannt machen, zum anderen den Verein wissenschaftlich beraten. Seine Mitglieder und sein Vorsitzender werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Vorsitzende kann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und dieses beraten.
- (5) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Fachgruppen

- (1) Die in der DGM vertretenen Fachrichtungen können Fachgruppen bilden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Fachgruppen führen die Bezeichnung:
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.,
Fachgruppe (Bereich der Mediation)
Die Entscheidung über den Namen trifft der Vorstand.
- (3) Die Fachgruppen sollen sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Jede Fachgruppe soll einen Sprecher bestimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Fachgruppenumlage für das jeweils kommende Kalenderjahr.

§ 15 Regionalgruppen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Zahl und Grenzen bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Regionalgruppen führen die Bezeichnung:
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.,

Regionalgruppe (Stadt oder Name der Region)
Die Entscheidung über den Namen trifft der Vorstand.

- (4) Die Regionalgruppen sollen sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Jede Regionalgruppe soll einen Sprecher bestimmen.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend für die Regionalgruppenumlage.

§ 16 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 j) und § 8 Abs. 5 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der FernUniversität Hagen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.